

# *ANHANG V Reglement Datenbank und Registerführung (DbRf): Datenaufbewahrung und Datenlöschung*

vom 15. November 2021

---

Grundlage: § 19 Reglement Datenbank und Registerführung (DbRf)

Anhang im Original herunterladen (<https://www.ref-bl.ch/dok/119>)

Personendaten und Fundstelle (DbRf)	Vorgehen bei Austritt/Todesfall	Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel	Bemerkungen
Amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person (lediger Name, Allianzname, Name in ausländischem Pass Aliasname, Vornamen, Rufname sowie ggf. andere Namen) §5 Absatz 1 Ziffer 1	Archivierung. Keine Löschung.	Archivierung. Keine Löschung.	Bestimmte Basisdaten können nicht gelöscht werden, weil ansonsten die Erstellung der kirchlichen Statistiken nicht mehr möglich ist.
Geburtsdatum §5 Absatz 1 Ziffer 2	Archivierung. Keine Löschung.	Archivierung. Keine Löschung.	Bestimmte Basisdaten können nicht gelöscht werden, weil ansonsten die Erstellung der kirchlichen Statistiken nicht mehr möglich ist.
Geburtsort in der Schweiz, allenfalls Geburtsland §5 Absatz 1 Ziffer 2	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Geschlecht §5 Absatz 1 Ziffer 3	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Zivilstand, Trennung, Auflösungsgrund für Personen mit aufgelöster Partnerschaft, Datum der letzten Zivilstandsänderung, Datum der Trennung §5 Absatz 1 Ziffer 4	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Angaben zum Zivilstand und zur Zivilstandsänderung sind für steuerrechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Kirchensteuer relevant. Die definitive Veranlagung kann in komplexeren Fällen und insbesondere bei selbständig erwerbstätigen Personen mehrere Jahre in Anspruch nehmen, was auch den Beginn der Verjährungsfrist verzögert.

<b>Personendaten und Fundstelle (DbRf)</b>	<b>Vorgehen bei Austritt/Todesfall</b>	<b>Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel</b>	<b>Bemerkungen</b>
Todesdatum  §5 Absatz 1 Ziffer 5	Archivierung. Keine Löschung.	Archivierung. Keine Löschung.	Bestimmte Basisdaten können nicht gelöscht werden, weil ansonsten die Erstellung der kirchlichen Statistiken nicht mehr möglich ist. Mit dem Tod scheidet die Person aus der Kirche aus, was für statistische Zwecke wesentlich ist. Bereits aus steuerlichen Gründen (Ende der Steuerpflicht) müsste dieses Datum 20 Jahre aufbewahrt werden.
Staatsangehörigkeit sowie Heimortorte bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern  §5 Absatz 1 Ziffer 6	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Staatsangehörigkeit bei Ausländerinnen und Ausländern  §5 Absatz 1 Ziffer 7	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Meldegemeinde und Meldeverhältnis  §5 Absatz 1 Ziffer 8	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren. Die Kirchgemeinde der Niederlassung (Hauptwohnsitz) wird nicht gelöscht.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren. Die Kirchgemeinde der Niederlassung (Hauptwohnsitz) wird nicht gelöscht.	Die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde muss für die Erstellung kirchlicher Statistiken weiterhin ersichtlich bleiben. In Analogie gilt diese Bestimmung für die einzelnen Fälle einer Kirchgemeindegewahl in Abweichung zum Ort der Niederlassung.
Zuzugs- und ggf. Wegzugsdatum, Herkunftsort, ggf. Zielort  §5 Absatz 1 Ziffern 9-10	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	
Gemeinde des Nebenwohnsitzes, bzw. allenfalls Gemeinde des Hauptwohnsitzes  §5 Absatz 1 Ziffer 11	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren. Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes wird nicht gelöscht.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren. Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes wird nicht gelöscht.	Die Zugehörigkeit zur Einwohnergemeinde muss für die Erstellung kirchlicher Statistiken weiterhin ersichtlich bleiben.
Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort  §5 Absatz 1 Ziffer 12	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	

<b>Personendaten und Fundstelle (DbRf)</b>	<b>Vorgehen bei Austritt/Todesfall</b>	<b>Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel</b>	<b>Bemerkungen</b>
bei Umzug: Umzugsdatum §5 Absatz 1 Ziffer 13	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Gebäude-Identifikationsnummer, Wohnungs-Identifikationsnummer, Art des Haushalts, Haushaltsnummer §5 Absatz 1 Ziffer 14	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	
Erziehungsberechtigte mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen §5 Absatz 1 Ziffer 15	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt §5 Absatz 1 Ziffer 16	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.	
Datum des Eintritts oder des Austritts oder einer Nichtzugehörigkeitserklärung §5 Absatz 1 Ziffer 17	Archivierung. Keine Löschung.	Archivierung. Keine Löschung.	Bestimmte Basisdaten können nicht gelöscht werden, weil ansonsten die Erstellung der kirchlichen Statistiken nicht mehr möglich ist. Diese Daten sind ebenfalls mitgliedschaftsbegründend, resp. -ausschliessend und damit sowohl für steuerliche als auch für statistische Zwecke relevant.
Stimm- und Wahlrecht gemäss §4 KiV <sup>1</sup> §5 Absatz 1 Ziffer 18	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	
Besuch katechetischer Angebote §5 Absatz 1 Ziffer 19	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	Archivierung. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren.	

Personendaten und Fundstelle (DbRf)	Vorgehen bei Austritt/Todesfall	Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel	Bemerkungen
<p>Taufe oder Segnung, Konfirmation, kirchliche Trauung und kirchliche Abdankung sowie Ort und Datum, Bibelstelle des ausgesuchten Spruchs, allenfalls Zeugen der kirchlichen Amtshandlung (Paten, Trauzeugen), Name der ausführenden Pfarrerin/des ausführenden Pfarrers oder einer damit beauftragten Person</p> <p>§5 Absatz 1 Ziffer 20</p>	<p>Taufdatum wird archiviert. Keine Löschung.</p> <p>Restliche Daten: Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Die Taufe ist konfessionsbegründend, weshalb das Taufdatum zu statistischen und Steuerzwecken aufbewahrt werden muss und nicht gelöscht werden kann. Was die restlichen Kasualdaten im Fall des Austritts betrifft, so kommt es vermehrt vor, dass ehemalige Mitglieder nach einem Austritt später wieder der Kirche beitreten. In solchen Fällen ist es bedauerlich und aus seelsorgerlicher Sicht sehr ungünstig, wenn die Kasualdaten nicht mehr vorhanden sind. Entsprechend sollen diese 20 Jahre aufbewahrt werden können.</p>
<p>Ausübung eines Amtes in der Kirchgemeinde (Kirchenpflege und weitere): Datum der Wahl und des Rücktritts, allfällige weitere Informationen zur Ausübung des Amtes</p> <p>§5 Absatz 1 Ziffer 21</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	
<p>Ausübung eines kantonalkirchlichen Amtes (Synode, Kirchenrat und weitere): Datum der Wahl und des Rücktritts, allfällige weitere Informationen zur Ausübung des Amtes</p> <p>§5 Absatz 1 Ziffer 22</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Ausübung eines kirchlichen Amtes (z.B. Kirchenpflege, Synode, Kirchenrat): Datum der Wahl und des Rücktritts, allfällige weitere Informationen zur Ausübung des Amtes (Ressort, Fraktion, etc.)</p> <p>§5 Absatz 1 Ziffer 24</p>

Personendaten und Fundstelle (DbRf)	Vorgehen bei Austritt/Todesfall	Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel	Bemerkungen
<p>Kantonaler Personenidentifikator</p> <p>§5 Absatz 2</p>	<p>Keine Löschung.</p>	<p>Keine Löschung.</p>	<p>Der Personenidentifikator wird in der Datenbank gar nie angezeigt, sondern zur eindeutigen Identifikation des entsprechenden Mitglieds verwendet. Weil der Identifikator gewissermassen den Aufhänger des Datensets zu einer bestimmten Person bildet, wird er nicht gelöscht. Ansonsten ist auch die Erstellung kirchlicher Statistiken nicht mehr möglich. Weil der kantonale Personenidentifikator nicht angezeigt wird, ist Archivierung nicht notwendig.</p>
<p>Allfällige weitere von der Kirchgemeinde erfasste Daten</p> <p>§5 Absatz 3, §12</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Archivierung. Löschung nach Ablauf von 20 Jahren.</p>	<p>Notizen, die allenfalls zum informellen Engagement eines Mitglieds in der Kirchgemeinde erfasst werden.</p> <p>Mit der teilweise sehr langen strafrechtlichen Verfolgungsverjährung und der Unverjährbarkeit gewisser Straftaten (gewisse Sexualdelikte an Kindern) sind die Landeskirche und die Kirchgemeinden einem beträchtlichen Reputationsrisiko ausgesetzt, wenn sie im Rahmen einer Untersuchung auf behördliche Weisung keine Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt mehr machen kann.</p> <p>Entsprechend ist es von grosser Bedeutung, dass solche Angaben über eine bestimmte Dauer noch im Archiv eingesehen werden können.</p>

Personendaten und Fundstelle (DbRf)	Vorgehen bei Austritt/Todesfall	Vorgehen in der bisherigen Kirchgemeinde bei Wegzug oder Wechsel	Bemerkungen
Logdateien §11			Die Logdateien werden ein Jahr in der KiKartei geloggt, danach werden Sie neun Jahre in einem Langzeitarchiv archiviert. Nach Ablauf von zehn Jahren werden sie gelöscht. Die Aufbewahrungsdauer der Logdateien wird durch Austritt/Tod oder Wegzug nicht beeinflusst.

---

1 KIV; SGS 194.0; KiGS 3.1